

Pfarrverband Pasing

Schutzkonzept

zur Prävention von Missbrauch und sexualisierter Gewalt

Inkraftsetzung am 01.10.2022

Stand: 15.04.2024
(erste Revision)

Inhaltsverzeichnis

1. **Vorwort: Miteinander achtsam Leben**
2. **Präventionsansatz**
 - 2.1 Begriffsdefinitionen
 - 2.2 Präventionsbegriff
3. **In Präventionsfragen geschulte Person**
4. **Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungs- und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung; Präventionsschulungen**
5. **Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen**
 - 5.1 Kinder- und Jugendarbeit/Ministrant*innenarbeit
 - 5.2 Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie
 - 5.3 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung
 - 5.4 Sommerfahrt/Zeltlager/Ausflüge etc.
6. **Pastorale Einzelgespräche**
7. **Sakramentale und nicht sakramentale Feiern**
 - 7.1 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral
 - 7.2 Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral
8. **Social Media**
 - 8.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media
 - 8.2 Social-Media-Plattformen
9. **Messenger-Dienste: mobile Kommunikation, Online-Kommunikation**
10. **Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes**
11. **Meldewege und Beratungsmöglichkeiten im Pfarrverband Pasing**
12. **Schlusswort**
13. **Formale Inkraftsetzung**
14. **Wichtige Kontakte**
15. **Anhang**

1. Vorwort: Miteinander achtsam Leben

Seit Januar 2010 ist das verheerende Ausmaß der Taten sexuellen Missbrauchs in Einrichtungen der katholischen Kirche und auch in der Erzdiözese München und Freising bekannt geworden. Die Vorfälle sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wiegen innerhalb der katholischen Kirche schwer, hat sie als Kirche Jesu Christi und gemäß dem Evangelium doch eine besondere moralische Vorbildfunktion und Verantwortung gegenüber den ihr anvertrauten Menschen. Kirchliche Einrichtungen und Veranstaltungen sollten sichere Orte sein, an denen für Übergriffe und Missbrauch kein Platz ist und wo sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vertrauensvoll aber auch mit Kritik an die Verantwortlichen in unserem Pfarrverband wenden können. Aufgabe der Kirche und damit auch jedes Einzelnen ist es daher, sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen vorzubeugen.

Unter dem Leitmotiv *Miteinander achtsam leben* trägt die Präventionsarbeit der Erzdiözese München und Freising diesem Vorhaben auf institutioneller Ebene Rechnung. Ziel der präventiven Arbeit ist es dabei, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und eine Haltung der Achtsamkeit für die Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz einzuführen und nachhaltig zu fördern. Ein stetes Ausloten zwischen Nähe und Distanz ist notwendig, um eine vertrauensvolle Gemeinschaft untereinander zu ermöglichen und zu pflegen.

Mit unserem Schutzkonzept wollen wir an die Präventionsarbeit der Erzdiözese München und Freising anknüpfen und Hilfestellung sowie Orientierung leisten, um eine nicht von Unsicherheit belastete, sondern vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten innerhalb des komplexen und vielfältigen Gebildes Kirche zu ermöglichen. Das Schutzkonzept soll aber auch einen verlässlichen Standard innerhalb der seelsorglichen Tätigkeit geben, *was geht?* oder *was geht nicht?* Sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen ist immer ein dynamischer Prozess kürzerer oder längerer Interaktionen verschiedener Personen oder Personengruppen, für die das Schutzkonzept einen verbindlichen Rahmen darstellt. Gleichzeitig kann das Schutzkonzept Maßstab sein, um Irritationen und ggf. grenzverletzendes Verhalten aussprechbar werden zu lassen. Es will zwar einerseits grenzziehend sein, aber die tägliche Zusammenarbeit auch nicht unnötig erschweren oder gar Misstrauen unter den Beteiligten säen. Die Einhaltung des Schutzkonzeptes bietet Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, aber auch der Seelsorger*innen und der haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen. Über die Seelsorger*innen mit ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, sowie über die Homepage des Pfarrverbandes wird dieses Schutzkonzept der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

2. Präventionsansatz

Die Prävention von sexuellem Missbrauch gründet in der Empathie mit den Betroffenen in Gegenwart und Vergangenheit. Sie basiert auf dem Grundrecht der körperlichen und seelischen Unversehrtheit und hat die Gerechtigkeit und Fülle des Lebens für alle Menschen im Blick.

2.1 Begriffsdefinitionen

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt. Die mit Wirkung vom 26. August 2013 veröffentlichten Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn er zusätzlich Anwendung findet „bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen und erzieherischen, sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Sie umfasst alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter*innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Nr. 151a, Abschnitt A, Nr.2)

2.2 Präventionsbegriff

An vielen Stellen begegnet im Alltag der Begriff Prävention, sei es im Bereich der Suchtprävention, der Gesundheitsprävention oder auch der Gewaltprävention. So unterschiedlich die Präventionsbegriffe sind, so unterschiedlich sind auch die wissenschaftlichen Definitionen. Im Bereich der Prävention vor sexualisierter Gewalt orientiert sich der Präventionsbegriff an der Definition des Psychiaters Gerald Caplan. Hierbei werden drei Arten der Prävention unterschieden: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention.

Primäre Prävention kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden. Von dieser Art, der primären Prävention, wird im Allgemeinen gesprochen, wenn der Begriff Prävention im Kontext sexualisierter Gewalt Verwendung findet. Ziel der Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Wo bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die sekundäre Prävention an. Diese kann auch mit Intervention wiedergegeben werden. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen. Gleichbedeutend mit Rehabilitation ist die tertiäre Prävention. Sie zielt darauf ab, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern.

3. In Präventionsfragen geschulte Person

Die Seelsorger*innen des Pfarrverbandes Pasing haben einen Präventionsbeauftragten¹ für den Pfarrverband Pasing benannt. Dieser ist für alle Fragen der Prävention zuständig. Außerdem fungiert der Präventionsbeauftragte als interne Beratungs- und Beschwerdestelle in Präventionsangelegenheiten, d. h. er kann Beschwerden oder Verdachtsfälle entgegennehmen – er darf diese jedoch nicht selbst bearbeiten, sondern ist verpflichtet, sie umgehend an die unabhängigen Ansprechpersonen (vgl. 14.) weiterzuleiten. Außerdem vermittelt der Präventionsbeauftragte im Bedarfsfall die Kontaktdaten der unabhängigen Ansprechpersonen an Betroffene oder Beschuldigte weiter. Jede Person kann sich auch direkt an die unabhängigen Ansprechpersonen wenden.

Der Präventionsbeauftragte wird als solcher öffentlich bekannt gemacht (§9 (5) Präventionsordnung).

Des Weiteren ist der Präventionsbeauftragte mit den folgenden Aufgaben betraut:

- Regelmäßige Präventionsschulungen für nicht-pastorale Hauptamtliche sowie für ehrenamtlich Mitarbeitende
- Bereitstellung von Präventionsmaterialien im Pfarrverband
- Vernetzung mit Fachstellen der Intervention und Prävention vor Ort
- Kooperation mit der diözesanen Koordinationsstelle

¹ Anmerkung: Hier und im Folgenden wird von einem Präventionsbeauftragten in der maskulinen Form gesprochen, da dieser Posten derzeit von einem Mann besetzt ist. Selbiges gilt für andere klar definierbare Aufgabenbereiche (Jugendseelsorgerin, Verwaltungsleiter, etc.).

4. Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungs- und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung; Präventions- schulungen

Alle Seelsorger*innen des Pfarrverbandes Pasing haben das E-Learning-Programm „Prävention von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising“, das für alle pastoralen Berufsgruppen verpflichtend ist, durchgearbeitet und dafür ein Zertifikat erhalten. Im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen werden alle Seelsorger*innen sowie die Verwaltungsleitung von dem Ressort Personal des Erzbischöflichen Ordinariats dazu aufgefordert, dem Dienstgeber Erzbischöfliches Ordinariat München ein jeweils aktuelles Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die Erfüllung der Vorlagepflicht wird in der Personalakte bestätigt. Das erweiterte Führungszeugnis wird an den*die Mitarbeiter*in zurückgesendet. Sollte es eine einschlägige Eintragung enthalten, wird eine Kopie unter besonderer Sicherung im Personalakt verwahrt und der Sachverhalt wird vom Ressort Personal und der Fachabteilung Arbeitsrecht weiter geprüft.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Verwaltungs- und Haushaltsverbundes müssen der Kath. Kirchenstiftung Maria Schutz als Arbeitgeberin (= Trägerkirchenstiftung des Pfarrverbandes und Anstellungsträgerin) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Die Dokumente werden von dem Verwaltungsleiter des Pfarrverbandes Pasing vertraulich geprüft und unter Berücksichtigung des Datenschutzes dokumentiert bzw. innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen jeweils neu von den Mitarbeiter*innen angefordert.

Außerdem finden für alle ehrenamtlichen und nicht-pastoralen Mitarbeiter*innen jährlich Unterweisungen und Schulungen zum Thema *Prävention von Missbrauch und sexualisierter Gewalt* durch den Präventionsbeauftragten des Pfarrverbandes Pasing statt. Die Teilnahme an diesen Schulungen ist für die Ehrenamtlichen empfohlen. Für die Mitarbeiter*innen der Kirchenstiftungen ist die Teilnahme verpflichtend und wird durch den Verwaltungsleiter unter Berücksichtigung des Datenschutzes dokumentiert und aufbewahrt. Sollten für neu hinzukommende Mitarbeiter*innen sofortige Unterweisungen und Schulungen außerhalb des regelmäßigen Turnus erforderlich sein, kann dies von dem Präventionsbeauftragten entschieden und ggf. durchgeführt werden.

Durch den Gesetzgeber und die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) des Erzbistums München und Freising ist jede ehrenamtlich tätige Person, die Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, bis zum Alter von 16 Jahren aufgefordert, eine Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung abzugeben. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr müssen neben der Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung eine Einsichtnahme-Bescheinigung in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (wird vom Erzbischöflichen Ordinariat nach Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ausgestellt) und eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abgegeben werden.

Die Abgabe der Dokumente wird im Zusammenspiel mit dem/der für den jeweiligen Bereich zuständigen Seelsorger*in abgestimmt. Die nicht fristgerechte Vorlage oben beschriebener Dokumente führt zu einem Verbot der Ausübung der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit, für welche die entsprechenden Unterlagen notwendig sind. Für die Durchsetzung eines Betätigungsverbotes ist der/die für den jeweiligen Bereich zuständige Seelsorger*in verantwortlich. Alle im Pfarrverband Pasing tätigen Gruppenleiter*innen von Pfarrjugend, Ministrant*innen und der Jugendverbände haben eine erforderliche Ausbildung und Schulung („Gruppenleiterkurs“) absolviert, die dem Standard des BDKJ entspricht.

5. Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen

5.1 Kinder- und Jugendarbeit/Ministrant*innenarbeit

Kinder und Jugendliche werden von Seelsorger*innen und Gruppenleiter*innen nicht in private Räume mitgenommen. Im Falle eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen einer*m Seelsorger*in oder Gruppenleiter*in mit einem Gruppenmitglied wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist (z. B. im Bürobereich, offener Vorraum zum Jugendraum) und gleichzeitig Vertraulichkeit sichert. Im Pfarrverband Pasing erfragen Seelsorger*innen und Mesner*innen das Einverständnis einer*s Ministrant*in, bevor sie beim Anziehen des liturgischen Gewandes helfen.

Sollte ein*e Ministrant*in während des Gottesdienstes Maßnahmen der Ersten Hilfe benötigen, begleitet sie/ihn ein*e zweite*e Ministrant*in in die Sakristei.

5.2 Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie

Kommunionsspender*innen gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. Das gleiche gilt bei Segnungen im Bereich der Kindertagesstätten.

5.3 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung

Einzelgespräche im Rahmen der Feier des Sakramentes der Versöhnung (Beichte) bzw. Seelsorgegespräche im Rahmen der Firmvorbereitung finden nicht in einem abgeschlossenen, nicht einsehbaren Raum statt. Die sich im Gespräch befindenden Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander.

Einzelgespräche finden in der regulären Arbeitszeit statt und werden im Voraus mit einem festen Beginn und einem festen Ende eingeplant. Ebenso werden die Eltern und ein*e Kolleg*in vor Ort über das stattfindende Gespräch informiert.

Berührungen (z. B. als Zeichen des Trostes) werden grundsätzlich unterlassen. Bei der Feier der Versöhnung erfragt der Priester das Einverständnis des Kindes oder der jugendlichen Person, bevor er zur Lossprechung ggf. die Hände auflegt.

5.4 Sommerfahrt/Zeltlager/Ausflüge etc.

Jede Fahrt oder jeder Ausflug muss von weiblichen und männlichen Begleitpersonen, möglichst paritätisch besetzt, begleitet werden. Das Jugendschutzgesetz wird selbstverständlich vollumfänglich eingehalten. Männliche und weibliche Teilnehmer*innen schlafen in unterschiedlichen und voneinander abgetrennten Räumen. Ebenso schlafen Betreuer*innen in geschlechtlich getrennten Zimmern. Gemeinsame Zimmer von Betreuenden und Teilnehmenden sind in jedem Fall zu vermeiden. Es ist selbstverständlich, dass vor dem Öffnen einer Türe zu einem Raum angeklopft wird.

Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht alleine mit dem Kind. Wenigstens ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren. Betreuungspersonen wissen um die unterschiedlichen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen.

Wird in einem akuten Krankheitsfall eines Kindes oder einer*s Jugendlichen während einer Fahrt eine Versorgung im Zimmer notwendig, ist grundsätzlich ein*e zweite*r Leiter*in dazu zu holen. Die Versorgung von weiblichen Kindern und Jugendlichen übernimmt in der Regel eine weibliche Leiterin, die Versorgung von männlichen Kindern und Jugendlichen übernimmt ein männlicher Leiter. Akute Notfälle können im Einzelfall anderes anraten lassen.

Vor einer Fahrt oder einem Ausflug werden Regeln für die Teilnehmer*innen hinsichtlich eines verantworteten Umgangs mit Handy und Bildern während der Fahrt, des Ausflugs festgelegt. Die Mitglieder der Fahrtleitung wissen um die Sicherstellung einer permanenten Handlungssicherheit für einen eventuellen Notfall. Sie stellen zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

Sie sind sich ihrer Verantwortung und Vorbildfunktion den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegenüber bewusst.

6. Pastorale Einzelgespräche

Planbare pastorale Einzelgespräche von Kindern und Jugendlichen mit eine*r Seelsorger*in, die z. B. der Beratung oder geistlichen Begleitung dienen, finden in offiziellen Räumen der Pfarrei und möglichst während der Bürozeit statt. Die Seelsorger*innen informieren grundsätzlich eine zweite Person, um ausreichend Transparenz zu gewährleisten. Bei aus pastoralen Gründen notwendigen Hausbesuchen bei Schutzbefohlenen werden Angehörige und/oder Kolleg*innen vorher vom Besuch informiert.

7. Sakramentale und nicht sakramentale Feiern

Als Seelsorger*innen begegnen wir den Menschen mit tiefem Respekt und der nötigen Sensibilität für ihre jeweilige Situation.

7.1 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral

Allgemeine Krankensalbungen finden jährlich entweder in einer der Pfarrkirchen oder im Rahmen der Seniorenangebote statt. Die Berührung zur Salbung ist Voraussetzung. Bei anwesenden Gläubigen, die um die Salbung bitten, wird das Einverständnis zur Salbung an Händen und Stirn vorausgesetzt. Wenn ein Priester zu einer Krankensalbung in den unterschiedlichen Formen gerufen wird, wird das Einverständnis vorausgesetzt, die erkrankte Person, die sich unter Umständen selbst nicht mehr äußern kann, zur Salbung an Stirn, Hand und – je nach Ritus – auch an Augen, Ohren, Mund und Füßen berühren zu dürfen. In der Regel sollen auch weitere Personen (Angehörige, Pflegepersonal) bei der Feier der Krankensalbung zugegen sein.

Ist diese Möglichkeit, z. B. im Seniorenheim, nicht gegeben, muss das Pflegepersonal von der Krankensalbung zumindest in Kenntnis gesetzt und in der Nähe erreichbar sein.

7.2 Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral

Bei der Begleitung kranker und sterbender Menschen ist Berührung ein nicht unerheblicher Teil des pastoralen Verständnisses der Seelsorger*innen. Das Berühren der Hände z.B. schafft Nähe und ist ein wichtiges nonverbales Zeichen, dass der kranke oder sterbende Mensch nicht alleingelassen ist. Bei der Begleitung sterbender Menschen durch eine*r Seelsorger*in wird (z. B. bei der Feier des Sterbesegens) analog zu den oben ausgeführten Punkten in 7.1. verfahren.

8. Social Media

8.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media

Im Pfarrverband ist der verantwortliche Umgang mit den neuen sozialen Medien in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Das durch die neuen mobilen Geräte möglich gewordene Mitschneiden und Dokumentieren von Veranstaltungen in Bild und Ton, das nicht vorher mit den Akteuren (bei Minderjährigen mit den Erziehungsberechtigten) abgesprochen und genehmigt worden ist, ist im Pfarrverband Pasing grundsätzlich untersagt. Die Ausnahme bilden Gottesdienste im Pfarrverband Pasing als öffentliche Veranstaltungen. Hier wird jedoch ebenso auf einen achtsamen Umgang geachtet.

8.2 Social-Media-Plattformen

Freundschaften via Facebook, Instagram und anderer Plattformen zwischen Seelsorger*innen und Kindern und Jugendlichen werden grundsätzlich nicht angenommen und geteilt.

9. Messenger-Dienste: mobile Kommunikation, Online-Kommunikation

Kommunikationsforen wie Whatsapp und andere Messengerdienste werden von Seelsorger*innen und (ehrenamtlichen) Gruppenleiter*innen nur dann mit einzelnen Kindern und Jugendlichen und Schutzbefohlenen gepflegt, wenn die Eltern dem zustimmen und ein entsprechendes Formular unterzeichnen. Per Mail versandte Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner*innen verschickt.

Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen – bei sich bisher unbekanntem Personen und nicht zu einer Gruppe/Gremium zugehörigen Personen – in „BCC“ verschickt.

Das Aufnehmen sowie Versenden von Bildern mit sensiblen Inhalten wie z.B. Badebilder ist strengstens zu unterlassen. Sensible Daten, Bilder etc. werden nur per Mail verschickt oder in die Cloud bzw. Dropbox geladen, nicht jedoch über Messengerdienste weitergeleitet.

10. Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

Alle Seelsorger*innen, sowie alle im Raum des Pfarrverbandes Pasing aktiv mitarbeitenden Haupt- und Ehrenamtlichen sind aufgerufen, Rückmeldung an den Präventionsbeauftragten zur Verbesserung, Ergänzung und Angleichung des Konzeptes an neue Gegebenheiten zu geben.

11. Meldewege und Beratungsmöglichkeiten im Pfarrverband Pasing

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept des Pfarrverbandes Pasing schaffen wir den Rahmen, damit das Bewusstsein für das Thema Präventionsarbeit in das tägliche Leben der Pfarrgemeinden unseres Pfarrverbandes einfließen kann und somit eine größere Sensibilität im Umgang mit diesem Thema wachsen kann. Dabei ist den Verantwortlichen wichtig, dass nicht nur Regelungen getroffen werden, sondern dass ein Boden bereitet wird, um schneller und besser erkennen zu können, wann und falls Grenzen überschritten werden. Es muss daher auch einen verantworteten Umgang mit möglichen Meldungen geben.

Erstansprechpartner*innen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, Übergriffe oder Grenzverletzungen sind immer die sog. unabhängigen Ansprechpersonen (vgl. 14.). Diese können auch bei Fragen und Unklarheiten (bspw. zur Einschätzung eines Sachverhalts) kontaktiert werden.

Ihre Aufgabe ist die Entgegennahme von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch und Grenzverletzungen oder einen sonstigen sexuellen Übergriff gegenüber Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Dies entspricht der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ sowie den „Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schütz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der Fassung vom 1. Juni 2022.

Richtet sich der Verdacht gegen eine*n Mitarbeiter*in der Erzdiözese München und Freising oder einer Kirchenstiftung muss die den Verdacht wahrnehmende Person umgehend eine der unabhängigen Ansprechpersonen informieren (vgl. 14.).

Die unabhängigen Ansprechpersonen entscheiden über alle Schritte der Intervention, wie es in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vorgesehen ist.

Auch die Seelsorger*innen sind dazu verpflichtet, Verdachtsfälle aller Art an die unabhängigen Ansprechpersonen zu melden.

Alle Beobachtungen oder Meldungen Dritter müssen unmittelbar schriftlich von den wahrnehmenden Personen dokumentiert werden (Informationen dazu liefert die Broschüre „Miteinander achtsam leben“/Handreichung für Ehrenamtliche, S. 14 u. 25).

Die Aufzeichnungen sind – ggf. über den Präventionsbeauftragten – an die unabhängigen Ansprechpersonen weiterzugeben.

Zur weiteren Beratung hat das Erzbistum München und Freising Kooperationen mit verschiedenen Beratungsstellen geschlossen (vgl. 14.). Zudem stehen dazu der Präventionsbeauftragte des Pfarrverbandes Pasing, der leitende Pfarrer, der Verwaltungsleiter, die Seelsorger*innen vor Ort und die für die Jugendarbeit zuständige Seelsorgerin zur Verfügung.

12. Schlusswort

Die Seelsorger*innen sowie alle MitarbeiterInnen des Pfarrverbandes Pasing sind sensibilisiert, um dieses Thema innerhalb des Pfarrverbandes wahrzunehmen, es in geeigneter Form aufzunehmen und an entsprechender Stelle anzusprechen. Im Falle eines Missbrauchs gilt die erste Sorge den von Missbrauch und Machtgefälle betroffenen Personen, sowie deren Angehörigen.

Durch dieses Schutzkonzept sollen auf der anderen Seite auch Männer und Frauen, Jugendliche und Kinder ermutigt werden, sich in geschützter und qualifizierter Weise aussprechen zu können. Dies nehmen alle Seelsorger*innen als wichtigen Auftrag ihrer pastoralen Arbeit im Pfarrverband Pasing ernst. Weiterhin soll die Aufklärung bezüglich sexuellen Missbrauchs auch dazu dienen, sexuellen Missbrauch über den kirchlichen Bereich hinaus zu erkennen und nach Möglichkeit zu vermeiden.

13. Formale Inkraftsetzung

Dieses Schutzkonzept erfüllt die Vorgaben der Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising. Es wurde in der ersten Fassung vom 01.10.2022 durch die Beschlüsse der Kirchenverwaltungen der Kirchenstiftungen von Maria Schutz und St. Hildegard in Kraft gesetzt. Dasselbe erfolgte zum 12.04.2024 (Kirchenverwaltung St. Hildegard) und zum 15.04.2024 (Kirchenverwaltung Maria Schutz) für die **vorliegende erste Revision des Schutzkonzepts**. Diese ist nun gültig und verbindlich.


Alois Emslander
Pfarrer,
Leiter des Pfarrverbandes Pasing


Johannes Stoeber
Verwaltungsleiter
im Pfarrverband Pasing


Christian Greil
Pastoralreferent und
Präventionsbeauftragter im
Pfarrverband Pasing


Peter Wind
Kirchenpfleger
von Maria Schutz


Martin Maikranz
Verbundpfleger
im Pfarrverband Pasing


Johann Christian Hach
Kirchenpfleger
von St. Hildegard

14. Wichtige Kontakte

Ansprechpartner*innen im Pfarrverband Pasing

- **Christian Greil**, Pastoralreferent und Präventionsbeauftragter im Pfarrverband Pasing, E-Mail: CGreil@ebmuc.de
- **Alois Emslander**, Pfarrer, Leiter des Pfarrverbands Pasing
E-Mail: AEmslander@ebmuc.de
- **Johannes Stoeber**, Verwaltungsleiter im Pfarrverband Pasing,
Email: JStoeber@ebmuc.de
- **Viktor-Roland Spielauer**, Pfarrvikar im Pfarrverband Pasing,
Email: VSpielauer@ebmuc.de
- **Agnes Huber**, Pastoralreferentin im Pfarrverband Pasing,
E-Mail: AHuber@ebmuc.de
- **Andreas Scherrer**, Diakon im Pfarrverband Pasing,
E-Mail: AScherrer@ebmuc.de

Ansprechpartner*innen der Erzdiözese München und Freising

- **Lisa Dolatschko-Ajjur**, Stabsstellenleiterin, Pädagogin M.A.,
Tel. 0160 / 96 34 65 60,
E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de
- **Christine Stermoljan**, Stabsstellenleiterin, Diplom-Sozialpädagogin,
Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin, Tel: 0170 / 224 56 02,
E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

Unabhängigen Ansprechpersonen für die Prüfung von Verdachtsfällen (vormals Missbrauchsbeauftragte)

Diplompsychologin Kirstin Dawin

St. Emmeramweg 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089 / 20 04 17 63

E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach

Pacellistr. 4

80333 München

Telefon: 0174 / 300 26 47

E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig

Postfach 42

82441 Ohlstadt,

Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19, Mobil: 01 60 / 8 57 41 06

E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Weitere Informationen und Beratungsmöglichkeiten

Informationen der Erzdiözese München und Freising

- Homepage: www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention
- Anlauf und Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese München und Freising: 089 2137-77 000

Beratungsstellen, an die sich Fachkräfte wenden können:

- kibs: www.kibs.de , Beratung für betroffene Jungen und Männer, Arbeit mit männlichen Tätern, 089 / 23 17 16 – 9120
- Wildwasser München e.V., www.wildwasser-muenchen.de , 089 / 306 47 918
- Kinderschutz-Zentrum München, www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute , Beratungstelefon: 089-55 53 56

Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche:

- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“: 116 111 (kostenfrei und anonym), Sprechzeiten: Mo bis Sa: 14 bis 20 Uhr, www.nummergegenkummer.de
- kibs: www.kibs.de (Beratungsstelle für Jungen und junge Männer bis 27 Jahre, Tel. 089 / 231716 - 9120)
- IMMA e.V., www.imma.de (Beratung für Mädchen und junge Frauen, Tel. 089 / 2388 9110)

Hilfe und Unterstützung für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen:

- Frauennotrufe oder Beratungsstellen für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, siehe www.frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html
- MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V., 089 / 5439556, www.maennerzentrum.de
- Wildwasser München e.V., www.wildwasser-muenchen.de , 089 / 306 47 918

Beratungsangebote für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen

- Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot

Standort München: 089/440055055; praevention@med.uni-muenchen.de

- MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V., 089 / 5439556, www.maennerzentrum.de

15. Anhang

Anhang 1: Vorgehensweise: Verdacht aus dem familiären/sozialen Umfeld

Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln! Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig. Denn überstürzte Handlungen können die Situation für den/die Betroffenen eventuell sogar verschlimmern. Wenn sich eine betroffene Person anvertraut: Zuhören und ermutigen, sich mitzuteilen. Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Betroffenen erklären, dass man sich Unterstützung holen wird. Ganz wichtig für die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie: Auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies führt unter Umständen dazu, dass die betroffene Person seine/ihre Aussage zurückzieht und die Lage dadurch verschlimmert wird. Eltern oder Betreuungspersonen von volljährigen Schutzbefohlenen können die Herausnahme aus der Einrichtung herbeiführen. Vorsicht! Bei falschem Verdacht können Eltern oder Betreuer auch eine Anzeige gegen Mitarbeiter*innen der Einrichtung stellen, die diesen Verdacht ausgesprochen haben. Fachliche/Professionelle Hilfe holen! In einem solchen Fall sind Sie i.d.R. überfordert. Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen. Besprechen Sie den Fall mit einer*m Mitarbeiter*in im pädagogischen oder pflegerischen Team, der*m Einrichtungsleiter*in oder der*m Trägervertreter*in. Protokollieren Sie Inhalte der Gespräche schriftlich! Ggf. Beratung einholen! Die Fachberatung (z. B. durch die Koordinationsstelle des Bistums, eine Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes, Wildwasser o.ä.) dient zunächst dazu, Ihnen bei der Einschätzung der Situation zu helfen und Verfahrenswege aufzuzeigen, die nötig sind. Protokollieren Sie auch dieses Gespräch. Klärung des weiteren Verfahrensweges! Verhärtet sich der Verdacht auf strafbare Handlungen bezüglich Gewalt oder sexualisierter Gewalt, und besteht ggf. eine Meldepflicht an die Polizei oder das Betreuungsgericht, informiert der ltd. Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person die Koordinationsstelle für Prävention im Erzbistum München und Freising und spricht die weiteren Schritte ab. Wichtig ist, alle Handlungsschritte mit dem*r Betroffenen entsprechend seinen kognitiven und emotionalen Fähigkeiten abzusprechen!

Anhang 2: Vorgehensweise: Verdacht aus dem kirchlichen Umfeld

Grundsätzlich gilt selbiges wie unter **Anhang 1**: „Vorgehensweise: Verdacht aus dem familiären/sozialen Umfeld“ aufgeführt. Darüber hinaus unterliegen alle kirchlichen Mitarbeiter*innen der Mitteilungspflicht an die unabhängigen Ansprechpersonen (vormalige Benennung: Missbrauchsbeauftragte) ihrer Diözese, wenn mutmaßliche Täter*innen im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Kirchendienst stehen, gleich ob beruflich oder ehrenamtlich. Die unabhängigen Ansprechpersonen (vormalige Benennung: Missbrauchsbeauftragte) sind die zentralen Erstansprechpartner für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch im Sinne der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Bedarf vermitteln die unabhängigen Ansprechpersonen auch an pastorale Mitarbeitende weiter, die Opfer sexuellen Missbrauchs und körperlicher Gewalt seelsorgerisch betreuen. Gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener vom 18.11.2019 wurde im Erzbistum München und Freising ein Beraterstab eingerichtet, dem Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen und mit Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs angehören. Die unabhängigen Ansprechpersonen sind auch zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde.

Präventionsordnungen des Erzbistums München und Freising (für Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende)

Homepage: www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praeventionsarbeit